



Merkblatt AFU 183

Allgemeine Bestimmungen für den Abbau von Steinen und Erden

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt als integrierender Bestandteil einer Bewilligung für den Abbau von Steinen und Erden, soweit die Bewilligung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Bewilligungsdauer / Verlängerung

Die in der Bewilligung festgelegten Fristen sind verbindlich; sie können auf begründetes Gesuch hin verlängert werden. Ein allfälliges Gesuch um Fristerstreckung ist frühzeitig vor Ablauf der Frist einzureichen. An eine Verlängerung können neue Bestimmungen geknüpft werden.

3. Wiederauffüllung

Die Wiederauffüllung und der Wiederaufbau des Bodens müssen ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub-, Abraum-, Ausbruch- und Bodenmaterial erfolgen.

4. Quell- und Grundwasserfassungen

Die quantitative und qualitative Überwachung von privaten Fassungen sowie allfällige Entschädigungsfragen sind zwischen Bewilligungsnehmer und Nutzungsberechtigten auf privatrechtlicher Ebene zu regeln. Beschränkungen oder Auflagen, die sich aus der Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen ergeben, bleiben vorbehalten.

5. Überwachung

Der Abbau von Steinen und Erden ist einmal jährlich auf Kosten des Bewilligungsnehmers durch das Inspektorat des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) kontrollieren zu lassen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der freie Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

6. Einhalten des Abbauperimeters

Umgrenzungen des Abbaugebietes sind dauerhaft zu markieren. Diese Punkte sind so zu sichern, dass sie jederzeit nach Höhe und Lage rekonstruiert werden können.

7. Massnahmen betreffend Entwässerung

Das anfallende Meteorwasser ist auf dem Abbaugelände versickern zu lassen. Keinesfalls dürfen Sickerleitungen oder Eindolungen erstellt oder erneuert werden, die den Abfluss in die Vorfluter beschleunigen würden.

Amt für Umwelt

8. Massnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

8.1 Betankung

Für die Betankung der Abbaumaschinen auf dem Abbaugelände dürfen nur Baustellentanks oder Tankfahrzeuge verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen sowie geprüft und zugelassen wurden.

8.2 Lagerung

Im Abbauareal sind wassergefährdende Flüssigkeiten fachgerecht in einer Wanne mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.

8.3 Reparaturen / Services

Reparatur- und Servicearbeiten an Maschinen oder Fahrzeugen sind im Abbauareal untersagt. Wenn immer möglich ist für Maschinen und Fahrzeuge biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.

9. Massnahmen betreffend Bodenschutz

Die Abdeckung, die Zwischenlagerung des Bodenmaterials sowie die Wiederherstellung / Rekultivierung der Abbauflächen und zusätzlich beeinträchtigter Flächen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Ausführungspraxis muss dementsprechend ständig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Im Besonderen ist auf die Erhaltung der Bodenstruktur (Vermeidung von Verdichtungen) zu achten. Deshalb ist eine bodenkundliche Baubegleitung (inkl. Pflichtenheft BBB) einzusetzen.

Der Boden darf nur in trockenem Zustand befahren, abgetragen und aufgeschüttet bzw. wieder eingebracht werden. Der Ab- und der Auftrag des Ober- und Unterbodens haben «über Kopf» zu erfolgen. Es sind bodenschonende Maschinen einzusetzen (leichte, breit- oder doppelbereifte Maschinen mit geringem Bodendruck).

Der Ober- und der Unterboden sind getrennt abzutragen, zu lagern und wieder anzulegen. Die Unter- und Oberbodendepots sind sofort zu begrünen und zu pflegen. Die Schütthöhe der Oberbodendepots darf höchstens 2,5 Meter betragen.

Rohplanie, Bodenaufbau sowie Nachnutzung sind gemäss den Rekultivierungsrichtlinien des FSKB auszuführen.

10. Massnahmen im Bereich Luftreinhaltung

Beim Abbau, bei der Lagerung und beim Umschlag der Materialien im Freien müssen Massnahmen zur Verhinderung von Staubemissionen getroffen werden.

Beim Transport staubender Güter müssen Transporteinrichtungen verwendet werden, welche die Entstehung erheblicher Staubemissionen verhindern. Können durch den Werkverkehr auf Fahrwegen erhebliche Staubemissionen entstehen, so müssen die Fahrwege staubfrei gehalten und / oder Entstaubungsvorrichtungen eingesetzt werden.

Amt für Umwelt

Folgende Baumaschinen müssen mit einem geeigneten Partikelfilter ausgerüstet sein und entsprechend gewartet werden¹:

- Baumaschinen mit einer Leistung grösser als 37 kW sowie
- Baumaschinen ab Baujahr 2010 mit einer Leistung zwischen 18 und 37 kW.

11. Aufbereitungsanlage / Werkplatz / Werkstätten

Derartige Anlagen dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der politischen Gemeinde und einer entsprechenden Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU erstellt werden.

12. Schutz vor unberechtigtem Zutritt

Die Zufahrt zum Abbauareal und das Abbauareal sind gegen Zutritt unbefugter Personen und Fahrzeuge abzusperren.

13. Haftung

Der Staat haftet nicht für Schäden, die durch den Bau, Bestand und Betrieb der Bauten und Anlagen entstehen.

14. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo)
- Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV)
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG)

¹ vgl. «Luftreinhaltung auf Baustellen – Baurichtlinie Luft, BAFU 2016»